S T A D T F E H M A R N

N i e d e r s c h r i f t

über die 17. öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am Donnerstag, den 03.03.2016, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Senator-Thomsen-Hauses in Burg auf Fehmarn, Breite Straße 28, 23769 Fehmarn

Anwesend sind folgende Ausschussmitglieder:

Herr Stadtvertreter Andreas Herkommer als Vorsitzender
Herr Stadtvertreter Marco Eberle
Herr Stadtvertreter Gunnar Mehnert
Frau Stadtvertreterin Claudia Parge
Frau Stadtvertreterin Christiane Dittmer
Herr Stadtvertreter Bernd Remling
Herr Stadtvertreter Heinz Jürgen Fendt in Vertretung für Frau Stadtvertreterin Marianne Unger
Herr Stadtvertreter Hinnerk Haltermann, als stv. Vorsitzender
Herr Stefan Bolley, bürgerliches Mitglied
Herr Hans-Jürgen Kempe, bürgerliches Mitglied
Herr Torsten Lampe, bürgerliches Mitglied in Vertretung für Herrn Carsten Micheel, bürgerliches Mitglied

es fehlten entschuldigt:

Frau Stadtvertreterin Marianne Unger
Herr Carsten Micheel, bürgerliches Mitglied

weiter sind anwesend:

Herr Erster Stadtrat Werner Ehlers

Herr Ibrügger, Kreis Ostholstein
Herr Krause, Breitband Kompetenzzentrum Schl.-Holst.

Kreistagsabgeordneter Herr Hartmut Specht
Seniorenbeirat, Frau Scheel und Frau Seiler

aus der Verwaltung sind anwesend:

Herr Bürgermeister Jörg Weber
Herr Marcel Quattek, Fachbereichsleiter Fachbereich Bauen und Häfen
Frau Mandy Cronauge, Stadtplanerin, Fachbereich Bauen und Häfen
Frau Elisabeth Rehnen, Fachbereich Bauen und Häfen
Herr Lars Laußat, Fachbereich Bauen und Häfen
Herr Benjamin May, Fachbereich Finanzen
Herr Oliver Behnke, Tourismusdirektor Fehmarn
Frau Martina Wieske, Fachbereich Bauen und Häfen als Protokollführerin

Der Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses, **Herr Herkommer** eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht zugestellt wurde. Der Ausschuss ist mit 11 stimmberechtigten Ausschussmitgliedern vollzählig und damit beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet **Herr Herkommer** darum den Tagesordnungspunkt 8 vorzuziehen und unter Top 5 zu beraten, weil hierfür ein Gast von außerhalb hinzugezogen worden sei. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Weiterhin bittet er um Abstimmung des Antrages der Fraktion der Freien Wähler, die Punkte 13 bis 22 von der Tagesordnung zu nehmen und in einer späteren zeitnahen Folgesitzung zu beraten. Hierfür habe man den 14.03.2016 vorgesehen.

Beschluss:
Die Tagesordnungspunkte 13 bis 22 werden von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und in einer Folgesitzung am 14.03.2016 beraten.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, - Nein-Stimme, 1 Enthaltung.

Des Weiteren bittet er, die Punkte nunmehr 16 und 17 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Beschluss:
Die Tagesordnungspunkte 16 und 17 werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - Nein-Stimme, - Enthaltung.

Da keine weiteren Änderungen gewünscht sind, wird die Tagesordnung einstimmig wie folgt festgelegt:

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der Niederschrift über die 16. Sitzung am 09.12.2015
4. Mitteilungen im öffentlichen Teil
   a) Ausbau der K 43 (ohne Vorlage)
   b) Berücksichtigung der Bushaltesituation im Rahmen der Planungen des Kreises Ostholstein zum Ausbau der K 43 im Bereich Blieschendorf (ohne Vorlage)
   c) Bushaltepunkt Hochfelder Mühle
   hier: Darstellung der Situation (ohne Vorlage)
   d) Radweg und Parkplatz Petersdorf Bahnhofstraße (Mitteilung aus der Bürgerinformation) (BA 196-2016)
   e) Straßenausbau Gahlendorf (ohne Vorlage)
   f) Bautelegramm: Stand weiterer Projekte (ohne Vorlage)
   g) Mitteilung über die Teilnahme an der Seminarreihe zum dena-Energie- und Klimaschutzmanagement für Kommunen (ohne Vorlage)
5. Ausbau der Breitbandversorgung auf der Insel Fehmarn durch eine zu gründende Breitbandsparte des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) und Übertragung der Aufgabe „ Aufbau und

Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“ auf den ZVO
hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln zum Beitritt zur zukünftigen Breitbandsparte des ZVO und Zustimmung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (BA 200-2016)

6. Planfeststellungsverfahren für die Herstellung einer Verbindungsstraße der K 43 bis Burgstaaken
   hier: Erneutes Antragsverfahren (BA 197-2016)
7. Festsetzung von Vorranggebieten für Windkraft der Stadt Fehmarn vor dem Hintergrund des LaPlaG § 18 a „Vorläufige Unzulässigkeit von Windkraftanlagen und Ausnahmen“
   hier: Konzept und Stellungnahme der Stadt Fehmarn (BA 198-2016)
8. B-Plan Nr. 108 „Südersoll“ der Stadt Fehmarn im Ortsteil Burg
   Beschluss Bauprogramm zur Erschließung (BA 195-2016)
9. Vergabe von Straßennamen
   hier: Doppelte Straßennamen in den Ortsteilen (BA 199-2016)
10. Beherbergungskonzept
    hier: Billigung der Synopse (BA 188-2016)
11. 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 83 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Petersdorf, am nördlichen Ortsrand, nördlich Weidenweg, östlich Schlagsdorfer Straße (K63) –Meiereikoppel-
    hier: Satzungsbeschluss (BA 182-2016)
12. B-Plan Nr. 123 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Lemkendorf für ein Gebiet westlich Middeldor
    hier: Satzungsbeschluss (BA 183-2016)
13. B-Plan Nr.139 der Stadt Fehmarn im OT Lemkendorf für ein Gebiet südlich der Kopendorfer Au, östlich der Straße Middeldor
    hier: Aufstellungsbeschluss (BA 184-2016)
14. 23. F-Planänderung der Stadt Fehmarn im OT Lemkendorf für ein Gebiet südlich der Kopendorfer Au, östlich der Straße Middeldor
    hier: Aufstellungsbeschluss (BA 185-2016)
15. Anfragen und Anträge im öffentlichen Teil
16. Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil
17. Anfragen und Anträge im nichtöffentlichen Teil
18. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe evtl. Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Zu Top 1:
Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder

Gemäß § 46 Abs. 6 GO werden die Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, von dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Die Mitglieder der Ausschüsse handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

Gemäß § 46 Abs. 12 GO gelten im Übrigen für die Ausschüsse die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend. Somit findet § 32 GO analog Anwendung. Dieser befasst sich mit den Rechten und Pflichten der bürgerlichen Mitglieder.

Der Ausschussvorsitzende verpflichtet die bürgerlichen Mitglieder

Herrn Torsten Lampe, Herrn Stefan Bolley und Herr Hans-Jürgen Kempe

durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, weist insbesondere auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin und führt sie in ihre Ämter ein.

u TOP 2:

Einwohnerfragestunde

a) Herr Clemens Rahlf aus Westermarkelsdorf möchte wissen, wer die Karte für die Windkraft erarbeitet habe.
Herr Quattek verweist auf Top 6 der Tagesordnung. Er werde hier näher auf die Thematik eingehen.

b) Herr Wendel aus Blieschendorf fragt nach einem möglichen Buswartehaus im Zusammenhang mit dem Ausbau der K 43 und ob die Möglichkeit bestehe, hierfür eine Beleuchtung vorzusehen.
Auch in diesem Fall werde unter Top 4b näher eingegangen, erklärt Herr Quattek.

c) Herr P. Meyer aus Petersdorf erkundigt sich, ob bei der Planung des neuen Radweges in Petersdorf der Bürgerwille berücksichtigt werde.
Unter Top 4d werde man auch auf diesen Punkt eingehen und die Frage beantworten.

d) Herr Meyer möchte weiter wissen, ob im Zuge der geplanten Breitbandversorgung der Insel garantiert werden könne, dass auch die entlegensten Ortsteile, Siedlungen und Einzelhäuser entsprechend versorgt werden.
Herr Quattek erklärt, dass der als Gast anwesende Herr Krause vom Breitbandkompetenzzentrum darauf in seinem Fachvortrag unter Top 5 eingehen werde.

e) Herr Hans-Georg Hinz aus Burg bittet um Prüfung, ob das Verkehrszeichen „Sackgasse“ am Lerchenweg entfernt werden könne, weil es sich um keine Sackgasse mehr handele. Zudem werde das Straßennamensschild durch das „Sackgassenschild“ verdeckt.
Herr Quattek sagt eine Prüfung zu.

f) Herr Muss aus Burg bittet um Information, ob es bezüglich der Breitbandversorgung einen Plan B gebe, wenn die Anschlussquoten nicht erreicht werden.
Aus hierzu werden man ausführlich unter Top 5 eingehen, erklärt Herr Quattek.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Einwohnerfragestunde beendet.

Zu TOP 3:

Feststellung der Niederschrift über die 16. Sitzung am 09.12.2015

Da keine Einwände vorliegen, gilt die Niederschrift vom 09.12.2015 als festgestellt.

Zu TOP 4:

Mitteilungen im öffentlichen Teil

a) Ausbau der K 43

Der als Gast anwesende Mitarbeiter des Kreises Ostholstein, Herr Ibrügger, erläutert die Planung zum bevorstehenden Ausbau der K 43.

Er weist währenddessen darauf hin, dass sich die Rahmenbedingungen für die Planung geändert haben und deshalb ein größerer Flächenverbrauch notwendig geworden sei. Die geplante Breite der Straße von 6,50 m sei unbedingt erforderlich. Dies haben Verkehrszählungen ergeben.
Als Prioritätenliste sei folgende vorgesehen:
1. Einmündung L 217 – Feldpotthaus
2. Feldpotthaus – Knotenpunkt Ortsumgehung
3. Knotenpunkt Ortsumgehung – Burg
4. Radweg mit Allee (schwedische Mehlbeere)
5. Avendorf – L 217
6. Ortsdurchfahrt Avendorf

Ab dem 05.09.2016 werde man mit dem Ausbau beginnen. Geplant sei ein Vollausbau der ersten drei Teilabschnitte, der eine Vollsperrung zur Folge habe. Beginnen werde man mit der Einmündung der L 217 in die K 43 bis zur Einmündung Blieschendorf (hier sei Anliegerverkehr jederzeit möglich) und schlussendlich die Strecke Blieschendorf – Feldpotthaus. Es werde keine Winterbaustelle geben, so dass in dieser Zeit die Strecke unter Einschränkungen für den Fahrzeugverkehr freigegeben werde. Bis April 2017 wolle man zunächst den Bereich bis zum Feldpotthaus fertig haben.

Geplant sei auch der Bau einer Bushaltestelle im Bereich des Ortsteiles Blieschendorf. Hierfür sei ein Linksabbieger mit Querungshilfe vorgesehen. Die Aufstellfläche werde zusammen mit der Stadt hergestellt; das Buswartehaus jedoch durch diese erbracht.

Beratung:

Herr Kempe möchte wissen, ob eine Abstimmung mit dem LBV-SH bezüglich des zeitgleichen Ausbaus der L 209 erfolge.
Dieses verneint Herr Ibrügger zu seinem Bedauern, denn paradoxerweise werden beide Planungen durch den LBV-SH geplant. Eine Umleitung erfolge über den Ortsteil Landkirchen. Der LBV-SH wisse über die Problematik Bescheid, der Kreis Ostholstein könne jedoch nicht länger mit dem Baubeginn warten. Konflikte seien vorauszusehen.

Frau Parge fragt nach der Dauer der Vollsperrung bei einer Bauzeit über 3 Jahre. Hierzu erklärt Herr Ibrügger, dass Anliegerverkehr und touristische Belange jederzeit berücksichtigt und ermöglicht werden. Im Winter sei die Strecke ohnehin freigegeben.

Herr Ehlers fragt in diesem Zusammenhang nach dem Bau der Bushaltestelle. Herr Bürgermeister Weber gibt zu Bedenken, dass für den Bau der Bushaltestelle mit einem Buswartehaus die Berücksichtigung im Haushalt der Stadt Fehmarn notwendig sei. Wenn für zwei Buswartehäuser Mittel beantragt werden und diese für eines gestrichen, werde natürlich auch nur eines gebaut.

Herr Remling hält es für unglücklich, den Radweg inmitten einer Bepflanzung aus dem Sichtbereich der Straße heraus zu planen. Zudem käme seiner Ansicht nach die eine Baumreihe erneut zu dicht an die Fahrbahn heran. Er fragt sich, warum man nicht nur eine Baumreihe pflanze und den Radweg näher an die Straße heran baue. Hierzu erklärt Herr Ibrügger, dass der Kreis als Straßenbaulastträger entsprechende Vorgaben von der UNB erhalten habe, den ehemaligen Alleecharakter wieder herzustellen.
Frau Rehnen ergänzt, dass die Planung mit der Stadt Fehmarn abgestimmt worden sei und analog der der Ortsentlastungsstraße erfolge.

Der als Gast anwesende Stadtvertreter Herr Thomsen möchte wissen, ob die gesamte Strecke bis Burg oder nur 1,3 km Strecke fertig geplant sei und ob der Fördermittelbescheid bereits vorliege.
Herr Ibrügger erklärt, dass der Vorentwurf zur Gesamtplanung vorliege. Der Fördermittelbescheid liege zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vor, man werde den 1. Bauabschnitt jedoch auch ohne diese Zusage von Fördermittel durchführen.

b) Berücksichtigung der Bushaltesituation im Rahmen der Planungen des Kreises Ostholstein zum Ausbau der K 43 im Bereich Blieschendorf

Herr Laußat erläutert die Planung wie folgt dargestellt:

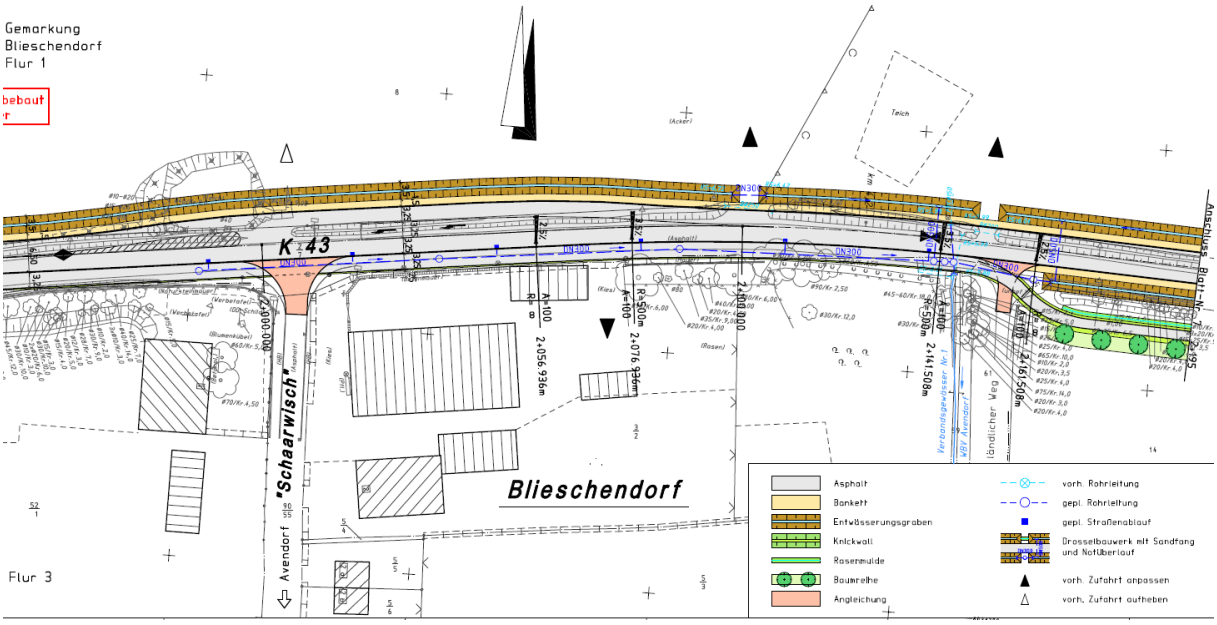

Querungshilfe (bereits durch Kreis eingeplant)
Potentialfläche für Haltestellenunterstand durch Verrohrung des Grabens analog einer Feldzufahrt
Leerrohr für Straßenbeleuchtung

c) Bushaltepunkt Hochfelder Mühle

Auch hier erklärt Herr Laußat die vorgesehene Planung.

Weiteres Vorgehen:

- Mittel für Haltestellenausbau in Nachtragshaushalt 2016.
- Prüfung Neugestaltung Knoten bei Ausbau der B207: Veränderung Lage Haltepunkte?

<u>Beratung:</u>

Herr Thomsen bittet darum, dass die große Hinweisschilderung versetzt werde, weil dieses Schild die Sicht auf die Bushaltestelle verdecke und somit die dort Wartenden gefährdet.

Herr Quattek sagt zu, die Problematik dem LBV-SH mitzuteilen und um Abhilfe zu bitten.

d) Radweg und Parkplatz Petersdorf Bahnhofstraße (Mitteilung aus der Bürgerinfo)

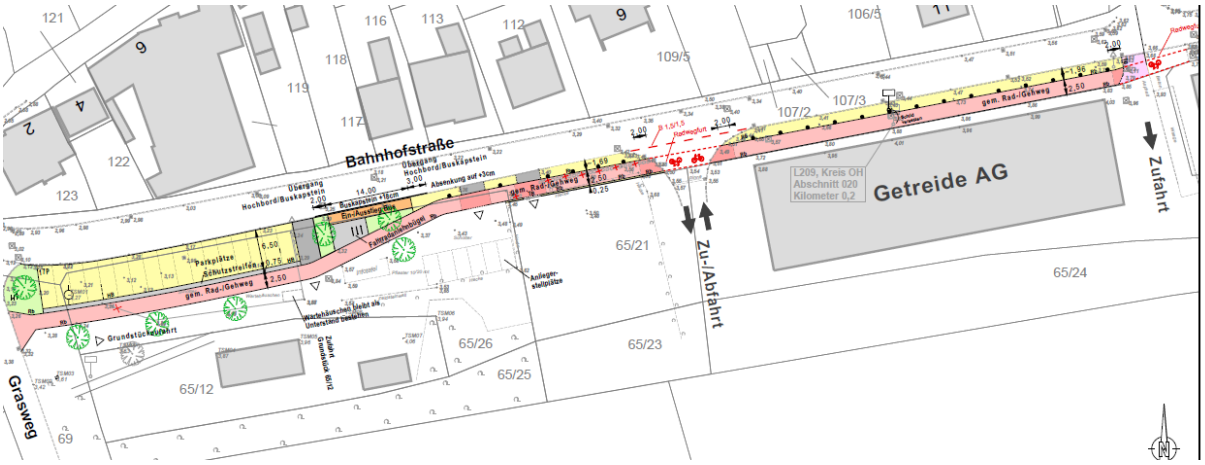

Bürgerinformationsveranstaltung vom 09.02.2016:

- Sicherheitsaspekte Bestandssituation (bauliche und Verhaltensaspekte)
- Sanierungsbedarf Bestandsgehweg
- Sanierung Kanal SWF im Straßenbereich
- Kosten
- Trassenverlauf südlich

Weiteres Vorgehen:

- Gespräche Stadt/SWF/LBV: Neues „Gesamtpaket“?

Vorlage für späteren Bauausschuss

Herr Laußat erörtert, dass nunmehr Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Behörden stattfinden müssen, die für die Beantwortung der aus der Bürgerinformationsveranstaltung am 09.02.2016 hervorgegangenen Anfragen zuständig seien.

Herr Eberle gibt zu bedenken, dass die Maßnahme endlich umgesetzt werden sollte. Er möchte diesbezüglich wissen, ob man zunächst den alten Beschluss aufheben müsse, bevor ein neuer Beschluss gefasst werden könne.
Herr Quattek erwidert, dass eine überarbeitete Vorlage in der nächsten Sitzungsrunde verlegt werde.

Herr Mehnert gibt zu Bedenken, dass beide Varianten erneut geprüft werden sollten. Auch Herr Haltermann bittet darum, die eingegangenen Anregungen entsprechend abzuarbeiten.

e) Straßenausbau Gahlendorf

Herr Laußat trägt vor:

- Entscheidung auf Seiten des ZVO noch offen, Bauausführung in 2016 für ZVO nicht realisierbar
- ZVO-Infoschreiben an die Anlieger wurde versandt. Einwände der Stadt Fehmarn / SWF zu Änderungswünschen am Schreiben wurden dabei nicht berücksichtigt.
- SWF und Stadt werden im März die Anlieger darüber informieren, dass die angekündigte Anliegerinformationsveranstaltung verschoben wird (Anschreiben und Pressemitteilung)
- Sollte es zur Ausführung eines Trennsystem mit Zuständigkeit des ZVO kommen, spricht sich der ZVO für eine gemeinsame / parallele Ingenieurbeauftragung durch die Stadt Fehmarn, die SWF und den ZVO aus.

Herr Laußat erklärt, ursächlich hierfür sei die fehlende Projektvorbereitung auf Seiten des ZVO gewesen. Der ZVO hat zwischenzeitlich nach Information der Stadtwerke die Anlieger angeschrieben. Änderungswünsche der Stadt bzw. Stadtwerke an diesem Anschreiben wurden hierbei nicht berücksichtigt. Ein Bau in 2016 ist nicht mehr realisierbar.

f) Bautelegramm: Stand weiterer Projekte

Herr Laußat stellt das Bautelegramm vor:

Maßnahmen der Stadt in der Umsetzung:

- Mängelbeseitigung Parkstreifen Gewerbegebiet Severitenkamp
- Straßenunterhaltung 02.2015/01.2016

Maßnahmen der Stadt in der Vorbereitung:

- Erschließung B-Plan 108 (eigener TOP)
- Radwegeneubau / Parkplatzausbau Petersdorf Bahnhofstraße (eigener TOP)
- Straßen- und Kanalbau Stadt/SWF/ZVO Gahlendorf (eigener TOP)
- Straßen- und Kanalbau Stadt/SWF Dänschendorf Nord
- Straßen- und Kanalbau Stadt/SWF Gollendorf
- Straßen- und Kanalbau Stadt/SWF/ZVO Hinrichsdorf

Begleitung Erschließungsmaßnahmen:

- B-Plan 94 Burg ehemaliges Krankenhaus
- B-Plan 112 Wulfen Bargmöhl
- B-Plan 83.1 Petersdorf Meiereikoppel
- Burg Gewerbegebiet „Grenzhandel Nielsen Group“

- Burgstaaken „Atoll“

Begleitung Maßnahmen Dritter:

- Ausbau K43
- Ausbau B207

Hinweis auf Baumaßnahme der SWF:

- Kanalerneuerung im OT Sulsdorf Dorfstr./Am Dorfteich
  (dringender Handlungsbedarf, ohne Straßenbauanteil)

Bauprojekte des TSF in Begleitung / Betreuung des Fachbereichs Bauen & Häfen:

- Komb. Geh- und Radweg Strand Meeschendorf – Staberdorf
- Freianlagen etc. Binnenseepromenade Tiefehalbinsel
- Abschluss Lphn. 1 bis 4 „Benthienplanung“
- Projektkoordination und Ausschreibung Lphn. 5-9

Sonstige Bauprojekte:
Bau einer Aussichtsplattform Markelsdorfer Huk

Maßnahmen in der mittelfristigen Planung:

- **Straßenaus- und Kanalbau Ortslagen**
- Petersdorf
- Fehmarnsund
- Landkirchen
- Marienleuchte
- Kopendorf
- Ostermarkelsdorf
- Sahrensdorf
- …
- **Straßenaus- und Kanalbau Burg**
- Staakensweg
- Badstaven / Süderweg
- Menzelweg
- Tiefehalbinsel

Maßnahmen in der mittelfristigen Planung:

- **Ausbau Verbindungsstraßen:**
- Landkirchen – Teschendorf
- Wulfen – Avendorf
- Wulfen – Burg
- Meeschendorf – Meeschendorf Strand
- Strukkamp – Albertsdorfer Kreuz
- Gollendorf – Petersdorf
- Wenkendorf – Teichhof (nach Deichbau mit Ausweichbuchten)

- …

Maßnahmen in der mittelfristigen Planung:

- Umgehungsstraße
- Umgestaltung Marktplatz Burg
- Gewerbegebiet westlich Severitenkamp
- Gewerbegebiet Syltweg
- B-Plan 11.9 Gahlendorfer Weg
- B-Plan 75.1 Marienleuchte
- B-Plan 111 Blieschendorfer Weg
- B-Plan 126 nördlich Reiterkoppel
- Parkplatz Lemkenhafen (TSF)

Themen:

- Neuordnung des Aufgrabungswesens: Online-Formular
- Aufbau eines Straßenbestandskatasters (Aufnahme Netzbestand für EDV)
- Aufbau einer Straßenzustandserfassung (Aufnahme Netzzustand)
- Erarbeitung eines Kernwegenetzes in der Arbeitsgruppe Kernwege
- Fortschreibung / Aktualisierung von Verkehrskonzepten
- Begleitung Radwegekonzept des Kreises
- Abschluss einer Vereinbarung zur Straßenentwässerung Stadt/SWF
- Bestandsaufnahme und Ausbau/Erneuerung ÖPNV-Haltepunkte
- Klimaschutz

g) Mitteilung über die Teilnahme an der Seminarreihe zum dena-Energie- und Klimaschutzmanagement für Kommunen

Konzept und Ablauf

Energierelevante Handlungsfelder

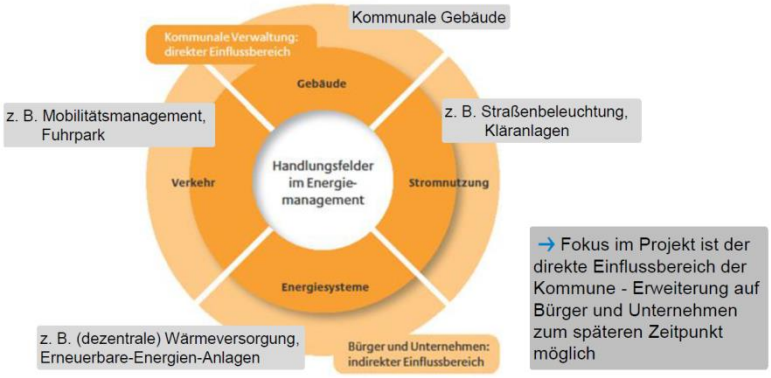

Zeitplan Seminarreihe für die 10 Termine in 2016 bis 2018
(etwa alle 2,5 Monate)

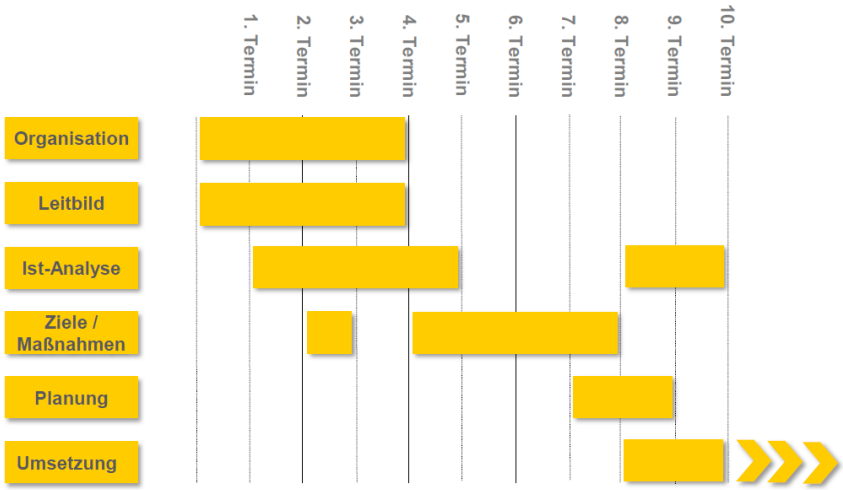

Ziele der Seminarreihe

- Einführung in den Ablauf und Instrumente des dena-EKM
- Parallel dazu Einführung des professionellen Energie- und Klimaschutzmanagements in der eigenen Kommune
- Unterstützung / Beratung durch die dena im Umfang von ca. 4 Beratertagen pro Kommune (per Telefon / E-Mail)
- Präsentation der Ergebnisse aus den Kommunen und Diskussion der Erfahrungen bei jeweiligen Folgeterminen
- Möglichkeit zur Erstauszeichnung als Energieeffizienz-Kommune
- Fortführung des EKM in den Kommunen nach Abschluss der Seminarreihe
- Vermittlung aktueller Informationen zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein, z. B. zu Förderprogrammen, Veranstaltungen, best practice

Herr Laußat teilt mit, dass die Verwaltung im April/Mai 2016 an obigem Seminar teilnehmen werde. Finanziert werde dieses von der EKSH und soll bis 2018 abgeschlossen sein. Bis dahin sollen die energetischen Daten von der Stadt vorliegen.

h) Herr Herkommer teilt mit, dass zukünftig für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Vorbereitung von Sitzungs- und Beschlussvorlagen der Verwaltung die dafür erforderlichen Unterlagen seitens der/des Vorhabenträger/s rechtzeitig vorzulegen seien. Das betreffe beispielsweise bei Bauleitplanverfahren die Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Abwägung (je nach Verfahrensstand) und ggf. Gutachten pp.
Die Unterlagen müssen 3 Wochen vor einer Sitzung des Bau- und Umweltausschusses dem Fachbereich vorliegen, andernfalls kann das Vorhaben nicht auf der Tagesordnung berücksichtigt werden. Die entsprechenden Unterlagen haben zu diesem Zeitpunkt unter Vorhabenträger, Verwaltung und Planungsbüro inhaltlich auf Plausibilität und Vollständigkeit abgestimmt zu sein, so dass bis zur Ausschusssitzung keine Änderungen mehr nötig seien.

i) Herr Bürgermeister Weber erklärt, dass für den Fachbereich Bauen und Häfen ab dem 01.04.2016 eine neue Stadtplanerin eingestellt worden sei. Es handele sich hierbei um Frau Claudia Parge.
Frau Parge ergänzt, dass sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Stadtvertreterin bzw. in der Politik tätig sein werde.

Zu TOP 5:

Vorlage Nr. BA 200-2016

Beratungsgegenstand:

Ausbau der Breitbandversorgung auf der Insel Fehmarn durch eine zu gründende Breitbandsparte des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) und Übertra-

gung der Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur“ auf den ZVO
<u>hier</u>: Bereitstellung von Haushaltsmitteln zum Beitritt zur zukünftigen Breitbandsparte des ZVO und Zustimmung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

<u>Sachverhalt:</u>

Bereitstellung von Haushaltsmitteln zum Beitritt zur zukünftigen Breitbandsparte des ZVO (Spezielle Situation der Stadt Fehmarn)

Im Rahmen der Projektierungsarbeiten für eine leistungsfähigen Versorgung des Landes Schleswig-Holstein mit einer glasfaserbasierten Breitband-Infrastruktur hatte sich die Stadt Fehmarn in der Stadtvertretung im Juli 2015 dafür ausgesprochen, dem Zweckverband Ostholstein die Gründung einer neuen Sparte für den Breitbandausbau zu übertragen und den Gründungsprozess zu begleiten. Parallel dazu sollten weitere Gespräche mit der Breitband Fehmarn GmbH geführt werden.

Gründungsprozess der Breitbandsparte des ZVO

Im Januar wurden in einer Informationsveranstaltung im Gewerbezentrum in Oldenburg die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden über den Bearbeitungsstand und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Beitritt der Kommunen des Kreises Ostholstein zur Breitbandsparte des ZVO informiert. Dieser wurde nach den öffentlichen Sitzungen nochmals überarbeitet. Der nächste Schritt ist nun eine Verbandsversammlung des ZVO mit einer Beschlussfassung zur Gründung einer neuen Breitbandsparte. Nach diesem Beschluss erfolgt der Beitritt der Mitglieder zu der neuen Sparte. Danach beginnt das Vergabeverfahren für die Auswahl einer oder mehrerer Betreiber auf Grundlage einer im Vorfeld durchgeführten Markterkundung. Daran schließt sich im Herbst die Bauplanung mit einer Bauausführung ab Spätherbst/Winter 2016 an. Welche Kommunen zuerst erschlossen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Bestimmtheit gesagt werden und ist von der Bereitschaft der Bürger abhängig, sich vertraglich an den neuen Anbieter zu binden. Die Stadt Fehmarn bietet sich jedoch durch ihre räumlich abgegrenzte Lage und die vorhandenen Datenleitungen vom Festland nach Puttgarden an, als einer der 1. Bereiche erschlossen zu werden. Zum Beitritt der Sparte ist von jedem Mitglied zur Finanzierung der Gründung ein bestimmter Prozentsatz der Gründungsfinanzierung zu tragen. Die Stadt Fehmarn wird auf Grundlage ihrer Einwohner, ihrer Fläche und Steuerkraft ein Anteil von max. 12% an dieser Finanzierung tragen. Dies entspricht einer Summe von ca. 120.000 €. Diese Summe kann sich noch deutlich reduzieren, da bei der Berechnung das 2015 auf den Weg gebrachte Bundesprogramm zur Unterstützung des Breitbandausbaus noch nicht verabschiedet war. Dies sieht vor, dass unterversorgte Gebiete einen Netzzugang von mindestens 50 Mbit pro Sekunde erhalten. Ziel ist es, mit 2,7 Milliarden Euro an Fördergeldern bis 2018 alle weißen Flecken auf der Landkarte zu beseitigen.

Breitband Fehmarn GmbH

Die Stadt Fehmarn hat mit der Breitband Fehmarn GmbH über die oben beschriebene Entwicklung gesprochen. Sie hat in diesem Gespräch erklärt, dass es ihr zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, eine ähnliche Erschließung der Stadt Fehmarn mit

Breitband in dem dargestellten Umfang vorzunehmen. Sie empfiehlt, als nächsten Schritt, die Gespräche mit dem ZVO zu intensivieren.

Zustimmung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages
(Spezielle Situation im Kreis Ostholstein)

Leistungsfähige Breitbandnetze sind mittlerweile eine ebenso wichtige Infrastruktureinrichtung wie Straßen- oder Stromnetze. Daher verfolgt nicht nur die Bundesregierung eine bundesweite Breitbandstrategie; auch die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat sich im Jahre 2013 eine neue Breitbandstrategie „Breitband 2030“ gegeben.

Gerade außerhalb der Ballungszentren gibt es insoweit in Deutschland erheblichen Nachholbedarf. Private Unternehmen sind vielfach nicht bereit, aus eigener Initiative die erheblichen Investitionen in den Netzausbau – insbesondere betreffend den erforderlichen Tiefbau für die passiven Infrastrukturen – zu tätigen. Von Mobilfunkunternehmen aufgebaute drahtlose Netze erreichen für den stationären Einsatz mit hohen Bandbreitenanforderungen in der Praxis häufig noch nicht die gewünschte Dienstqualität und Wirtschaftlichkeit, um einen leitungsgebundenen Zugang zum Internet für Unternehmen und Privathaushalte entbehrlich zu machen. Die öffentliche Hand ist daher im Ergebnis gefordert, eine Infrastrukturverantwortung wahrzunehmen. Das gilt auch für weite Teile des Kreises Ostholstein.

Die Gemeinden im Kreis Ostholstein, in denen ein privater Netzausbau nicht oder nicht flächendeckend zu erwarten ist, sind daher gewillt, eine Breitbandinfrastruktur in ihrem Gebiet aufzubauen. Ziel ist es, von Seiten der öffentlichen Hand eine Netzinfrastruktur – das so genannte passive Netz – zu errichten. Anschließend wird das passive Netz an einen oder mehrere private Betreiber verpachtet, die dann Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber den Endkunden erbringen.

Im Auftrag des Kreises Ostholstein und unter Mitwirkung der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein (EGOH) durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, dass es aus rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gründen am sinnvollsten ist,

- dass nicht jede Gemeinde für sich ein Breitbandnetz errichtet, sondern dass sich möglichst viele Gemeinden aus dem Kreisgebiet zusammenfinden, um diese Aufgabe zu erfüllen,

- die Aufgabe in der Organisationsform eines Zweckverbandes zu erfüllen

und

- diese Aufgabe dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) als einem bereits bestehenden Zweckverband zu übertragen.

Der ZVO ist bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Für die Übertragung der Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den ZVO ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag aller am ZVO beteiligten Gemeinden erforderlich. Der Entwurf eines solchen Vertrages ist inzwischen erarbeitet worden und dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Stadt Fehmarn ist bereits Mitglied des ZVO und möchte ihm auch die Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur übertragen. Da mit dem Vertragsschluss auch eine Aufgabenübertragung einhergeht, muss nach § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) die Gemeindevertretung dem Abschluss des Vertrages zustimmen.

B. Zu den einzelnen Regelungen des Vertrages:

§ 1 beschreibt die Ausgangslage und damit den bereits geschilderten sachlichen Zusammenhang, in dem der Vertrag abgeschlossen wird.

§ 2 Absatz 1 listet die Städte und Gemeinden auf, die dem ZVO die Aufgabe des Ausbaus und Aufbaus der Breitbandnetzinfrastruktur übertragen. Im Entwurf sind die Städte und Gemeinden genannt, die im Zuge der bisherigen Diskussionen ihre Bereitschaft hierzu erklärt haben. Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Beschlussfassungen der Stadt- und Gemeindevertretungen könnte sich diese Liste noch geringfügig verändern.

§ 2 Absatz 2 betrifft die Kommunen, die zwar Mitglied im ZVO sind, aber ihm nicht die Aufgabe des Breitbandausbaus übertragen. Das sind insbesondere die außerhalb des Kreises Ostholstein gelegenen Gemeinden, die dem ZVO einzelne (andere) Aufgaben übertragen haben. Auch sie müssen dem Vertrag zustimmen, haben ihre Zustimmung aber bereits signalisiert.

Es gibt einige Gemeinden im Kreis Ostholstein, die derzeit nicht ZVO-Mitglieder sind, aber dem ZVO jetzt die Aufgabe des Breitbandausbaus übertragen und dadurch Verbandsmitglieder werden wollen. Dazu sind gesonderte Beitrittsverträge zwischen dem ZVO und diesen Neumitgliedern abzuschließen, und es ist die ZVO-Satzung zu ändern. Durch **§ 2 Absatz 3** verpflichten sich die bisherigen ZVO-Mitglieder, der Satzungsänderung zuzustimmen und den Neumitgliedern den Weg in den ZVO zu ebnen. Die endgültige Formulierung des § 2 Absatz 3 hängt von der endgültigen Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinden über den Beitritt zum ZVO ab.

§ 2 Absatz 4 bis 6 und § 3 beschreiben, wie der ZVO die Aufgabe des Breitbandausbaus erfüllt. Der erste Schritt ist eine so genannte Markterkundung. Sie dient dazu, festzustellen, in welchen Gemeinden oder Gemeindeteilen ein hinreichender Breitbandausbau durch private Anbieter gewährleistet und somit ein Tätigwerden des Zweckverbands rechtlich nicht möglich ist.

In einem zweiten Schritt wird ermittelt, in welchen Bereichen der – aufgrund der durchzuführenden Tiefbauarbeiten durchaus kostenintensive – Aufbau oder Ausbau des Breitbandnetzes wirtschaftlich sachgerecht ist. In der Regel ist es erforderlich, dass ein bestimmter Anteil der Einwohner eines Gebiets sich verbindlich bereiterklärt, Breitbanddienstleistungen des Betreibers zu beauftragen. Diese Anschlussquote wird im Rahmen einer so genannten Vorvermarktungskampagne ermittelt. Nur für die Gebiete, in denen aufgrund der Vorvermarktungskampagne der Netzausbau als wirtschaftlich vertretbar erscheint, wird der Zweckverband den Netzausbau beschließen **(§ 3 Absatz 2).** Der Netzausbau wird also nach dem Ausgang der Vorvermarktung „gebietsscharf“ für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile beschlossen.

Daraus folgt zugleich: Die Aufgabenübertragung bedeutet nicht, dass ab sofort die Bagger rollen und mit hohen Kosten ein Breitbandnetz aufgebaut wird. Dazu ist vielmehr ein gesonderter Beschluss erforderlich. Vor dieser zweiten Beschlussfassung werden konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt.

Das sodann errichtete passive Breitbandnetz wird anschließend an einen oder mehrere Betreiber verpachtet.

§ 3 Absatz 3 und 4 stellt klar, dass die Tätigkeit des ZVO sich nicht darin erschöpft, einmalig über den Netzausbau zu beschließen. Sollte für eine Gemeinde oder für Teile einer Gemeine in einer „ersten Runde“ die erforderliche Anschlussquote nicht erreicht werden und auch sonst keine Lösung für den Netzausbau gefunden werden, kann zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Vermarktungskampagne gestartet werden mit dem Ziel, das Breitbandnetz nunmehr auch in den zunächst nicht berücksichtigten Gebieten aufzubauen.

Grundlage der Finanzierung des Aufbaus und Ausbaus eines Breitbandnetzes ist **§ 4 Absatz 1.** Die wirtschaftlichen Risiken tragen nur diejenigen Verbandsmitglieder, die auch die Aufgabe des Breitbandausbaus auf den ZVO übertragen haben. Nur diejenigen Verbandsmitglieder haben also gegebenenfalls eine entsprechende Umlage zu tragen. Für alle anderen ZVO-Mitglieder wird sich durch den Aufbau einer Breitbandsparte beim ZVO finanziell nichts ändern.

§ 4 Absatz 2 bis 5 spiegeln wider, dass es mit Blick auf den Breitbandausbau im Ergebnis drei Zahlungsstufen geben wird:

- Die Verbandsmitglieder, die die Aufgabe des Breitbandausbaus nicht auf den ZVO übertragen, haben keine Umlage für den Breitbandausbau zu leisten.

- Die Mitglieder, die die Aufgabe des Breitbandausbaus auf den ZVO übertragen, haben – unabhängig davon, ob nach der Aufgabenübertragung für ihr Gebiet ein Netzausbaubeschluss gefasst wird oder nicht – die Anschubkosten mitzutragen, die unabhängig von einem Netzausbaubeschluss entstehen, also zum Beispiel für die Markterkundung, die Betreibersuche und die Vorvermarktung. Die Kosten für diese „Vorarbeiten“ werden auf alle Gemeinden der zweiten Gruppe nach dem in § 4 Absatz 2 genannten Schlüssel (30 % nach Einwohnerzahl, 40 % nach Fläche, 30 % nach Steuerkraft) umgelegt. Dieser Schlüssel ist in anderen Breitbandzweckverbänden erprobt. Diese Umlage wurde während der Vorbereitung auch als „Umlage I“ bezeichnet.

- Die Kosten für die Arbeiten infolge des Netzausbaubeschlusses, also insbesondere die Kosten für die Tiefbauarbeiten, tragen nur die Städte und Gemeinden, für deren Gebiet oder für Teile von deren Gebiet ein Netzausbaubeschluss beschlossen wird. Eine Umlage für die infolge des Ausbaubeschlusses anfallenden Kosten werden ebenfalls nach dem Schlüssel 30-40-30 umgelegt (§ 4 Absatz 3). Falls der Netzausbaubeschluss nur für einen Teil des Gemeindegebiets beschlossen wird, wird auch nur dieser Teil der Gemeinde in die Berechnung einbezogen (§ 4 Absatz 4).

§ 4 Absatz 6 stellt klar, dass auch ein etwaiger Überschuss nur den Gemeinden zugutekommt, für die ein Ausbaubeschluss getroffen worden ist.

§ 5 Absatz 1 befasst sich mit den notwendigen Änderungen der Verbandssatzung. Nachdem der öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen worden ist, wird die Verbandsversammlung des ZVO zusammentreten und die Satzungsänderungen beschließen.

Die Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1 der ZVO-Satzung nennt auch die Neumitglieder des Verbandes.

Durch die Änderung des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Satzung gibt die ZVO-Satzung auch die neu übertragene Aufgabe des Aufbaus und Ausbaus einer Breitbandnetzinfrastruktur als Verbandsaufgabe wieder.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verbandssatzung nennt, welche Gemeinden welche Aufgabe übertragen haben. Er ist um die Angabe der neu übertragenen Breitbandaufgabe zu ergänzen.

§ 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 befasst sich mit der Sitzverteilung. Je einwohnerstärker die Gemeinde ist und je mehr Aufgaben sie auf den ZVO übertragen hat, desto größer ist ihre so genannte Beteiligungsmesszahl und damit auch ihr Stimmgewicht. Die Satzung gewichtet die einzelnen Aufgaben mit einem bestimmten Faktor. Für die Breitbandaufgabe wird der Faktor 0,6 angesetzt.

Der neue § 7 Absatz 5 der Verbandssatzung enthält eine wichtige Schutzklausel für die Mitglieder, die die Aufgabe des Breitbandausbaus übertragen haben. Sie dürfen bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Breitbandnetzinfrastruktur auf ihrem Gebiet nicht überstimmt werden (§ 7 Absatz 5 Nr. 1). Mit anderen Worten kann auch nach der Aufgabenübertragung keine Gemeinde dazu gezwungen werden, dass in ihrem Gebiet ein Breitbandnetz ausgebaut wird und für die Gemeinde die entsprechenden Finanzierungslasten entstehen. Die Gemeinde muss dem Ausbau in ihrem eigenen Gebiet stets zustimmen. Umgekehrt kann natürlich ohne eine Mehrheit in den entsprechenden Verbandsgremien keine Gemeinde den Aufbau eines Breitbandnetzes in ihrem Gebiet erzwingen.

§ 12 Absatz 1 Buchstabe c richtet einen Breitbandnetzinfrastrukturausschuss ein entsprechend dem Ausschuss für Netze und Anlagen und dem Abfallwirtschaftsausschuss.

Die Finanzierung der Breitbandaufgabe ist in § 19 Absatz 5 geregelt, entsprechend der Vereinbarung in § 4 des Vertrages.

§ 5 Absatz 2 enthält eine Verpflichtung, die Mitglieder in der Verbandsversammlung anzuweisen, die im Vertrag vereinbarten Satzungsänderungen in der Verbandsversammlung des ZVO auch tatsächlich zu beschließen. Eine solche Weisung ist nach § 9 Absatz 6 Nr. 3 GkZ zulässig.

§ 6 enthält schließlich übliche Schlussbestimmungen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsmitglieder als deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter unter-

zeichnet. Er bedarf der Genehmigung durch das Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde des ZVO.

C. Zu den einzelnen Ziffern des Antrags

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu (Ziffer 1). Die Zustimmung, das hält Ziffer 2 des Beschlusses ausdrücklich fest, erstreckt sich auch auf den Abschluss eines Vertrages, der gegenüber der Entwurfsfassung noch redaktionell geändert wird (etwa um noch bestehende Unklarheiten zu beseitigen oder auf Verlangen der Kommunalaufsichtsbehörde). Werden dadurch allerdings die Grundzüge des Vertrages geändert, insbesondere die wesentlichen Regelungen über die Finanzierung (namentlich die Regelung, dass nur die Gemeinden das wirtschaftliche Risiko der Erfüllung der Aufgabe im Allgemeinen und des Netzaufbaus und Netzausbaus im Besonderen tragen, die die Aufgabe auf den ZVO übertragen bzw. für deren Gebiet ein Ausbaubeschluss gefasst wird), bedarf es einer erneuten Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

In Ziffer 3 spricht die Gemeindevertretung ausdrücklich die Weisung an den oder die Vertreter in der Verbandsversammlung aus, die in § 5 Absatz 2 des Vertrages vereinbart werden soll.
Der Vertrag ist als Anlage beigefügt.

<u>Stellungnahme Fachbereich Finanzen</u>

Aus Sicht des Fachbereiches Finanzen enthält der öffentlich-rechtliche Vertrag einige nicht unwesentliche finanzielle Belastungen des städtischen Haushaltes sowie einige finanzielle Risiken, die nachfolgend kurz dargestellt werden:

Gem. § 4 Abs. 2 ist für die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen im Rahmen der Gründungsphase eine Umlage zu zahlen. Lt. Kalkulation soll für die Stadt Fehmarn ein Betrag von 120 TEUR als Umlage für die Gründungsphase anfallen (evtl. noch Reduzierung durch Förderung).

Diese Umlage ist vertraglich in der Höhe nicht auf 120 TEUR begrenzt!

Die Umlage für die Stadt kann durch höhere Kosten (z.B. Betreibersuche) steigen.
Ein weiteres Risiko bzgl. einer Steigerung der Umlage besteht, wenn nicht alle angedachten Kommunen sich für den Abschluss des Vertrages entscheiden.

Für den Fall, dass ein Ausbau im Stadtgebiet nicht erfolgt (aufgrund zu geringer Nachfrage), wird dieser für die Gründungsphase gezahlte Betrag nicht erstattet!

Gem. § 4 Abs. 3 und 4 ist für die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen für den Ausbau der Breitbandnetzinfrastruktur (Bau-/Betriebsphase) eine Umlage zu zahlen. Lt. Kalkulation soll für die Stadt Fehmarn ein Betrag von 3.000 TEUR als Umlage für die Gründungsphase anfallen (evtl. noch Reduzierung durch Förderung).

Diese Umlage ist vertraglich in der Höhe nicht auf 3.000 TEUR begrenzt!

Da der ZVO gem. § 4 Abs. 5 nicht verpflichtet ist, eine Fremdfinanzierung vorzunehmen, kann die Umlage auch weitaus höher ausfallen!

Die Umlage kann gem. § 4 Abs 5 vom ZVO auch vor dem Jahr 2025 erhoben werden; die Entscheidung liegt beim ZVO.
Hierdurch wird die Stadt in ihrer Planungssicherheit sowie der Planung anderer Investitionsvorhaben eingeschränkt.

Für den Fall, dass eine Ausbauentscheidung aufgrund der durchgeführten Markterkundungen nicht in allen am Vertrag beteiligten Kommunen getroffen wird, kann es zu einer höheren Umlage kommen, da es ggfs. teurer ist, im weitläufigen Stadtgebiet der Stadt Fehmarn auszubauen als in anderen Kommunen, deren Ausbau dann wegfallen würde.

Für den Fall, dass im Rahmen der ersten Markterkundung die erforderlichen Zahlen für Fehmarn bzw. für Teilbereiche des Stadtgebietes nicht erreicht werden, können zu späteren Zeitpunkten weitere Markterkundungen durchgeführt werden. Sollten die erforderlichen Zahlen zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden, kann dann ein nachträglicher Ausbau – auch von Teilbereichen – durchgeführt werden. Fraglich ist, ob es dadurch zu einer Verteuerung der Gesamtmaßnahme kommt.

In jedem Fall verbleibt die rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Umlage solange bestehen. Dadurch wird die Stadt bei der Planung anderer Investitionsmaßnahmen evtl. gehemmt.

Sollte keine Betreiber gefunden werden oder ein bestehender Betreiber im Laufe der Vertragslaufzeit wegfallen (z.B. Konkurs) und kann kein neuer Betreiber gefunden werden, verbleibt das Finanzierungsrisiko bei den beteiligten Kommunen. Insoweit besteht für die Stadt Fehmarn offensichtlich ein Gesamtfinanzierungsrisiko von 12 % der Gesamtinvestition (kalkuliert 239 Mio. Euro); folglich in Höhe von 29 Mio. Euro.

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung in diesem technischen Bereich ist ein Betreiberrisiko (Konkurs) nicht ganz abwegig. Durch Weiterentwicklung anderer Techniken (Internet per LTE, Sat, Stromanschluss) könnten Nutzer ihre Verträge mit dem Betreiber kündigen und es würden Einnahmen wegbrechen, die der Betreiber aber zur Finanzierung seiner Aufwendungen benötigt.

Vor dem Hintergrund der technischen Weiterentwicklung und der damit verbundenen Risiken sollte auch die vorliegende Liquiditätsüberschussberechnung ab dem Jahr 2044 betrachtet werden. Zudem ist fraglich, ob die genannten Beträge abgezinst dargestellt sind, da die für die Jahre 2044ff dargestellten Beträge aus heutiger Sicht nicht den gleichen Wert haben dürften (Inflation).

Zudem kommt es zu einer anderen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, wenn in der Verhandlung mit dem Betreiber der kalkulierte Pachtzins nicht erzielt werden kann.

Mit Abschluss des Vertrages liegen alle weiteren Entscheidungen nicht mehr im Machtbereich der Stadt Fehmarn. Sofern die Markterkundung entsprechende Zahlen ausweisen würde, obliegt es den Gremien des ZVO darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form sowie in welchen (Teil-)Gebieten ein Ausbau vorgenommen wird.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird über einen Zeitraum von über 30 Jahren abgeschlossen. Eine Ausstiegsklausel ist nicht vorgesehen.

Da keine Kündigungsregelungen im Vertrag geregelt sind, gelten die allgemeinen gem. § 127 LVwG, die nur in ganz besonderen Fällen eine Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zulassen.
Fraglich ist, ob eine Kündigung der Mitgliedschaft im ZVO eine alternative Möglichkeit darstellt, aus dem Vertrag auszusteigen.

Haushaltsrechtliche Absicherung

Bei der derzeitigen Betrachtung wird haushaltsrechtlich von einer investiven Umlage ausgegangen.

Die Auszahlungen für die Gründungsphase sowie für die Bau-/Betriebsphase müssen bei der Stadt grundsätzlich fremdfinanziert werden. Damit dürfte im Falle des Abschluss des Vertrages die Verschuldung der Stadt weiter ansteigen.

Somit entstehen neben den genannten Auszahlungen auch Zinsaufwendungen (bei angenommenen 3.000 TEUR = ~ 50.-60.000 Euro/Jahr).

Weitere ergebniswirksame Aufwendungen entstehen durch die Auflösung bzw. Abschreibungen (bei angenommenen 3.000 TEUR und ND 20/30 Jahre = ~ 100.-150.000 Euro/Jahr).

Aus hiesiger Sicht dürfte der Vertrag erst abgeschlossen werden, wenn ein entsprechender Nachtragshaushalt von der Stadtvertretung beschlossen und von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde.

Fraglich ist derzeit, ob und inwieweit (also in welcher Höhe) die aus dem Vertrag bestehenden Verpflichtungen bzw. Risiken der Folgejahre über den Nachtragshaushalt abgedeckt werden müssen (ggfs. Verpflichtungsermächtigungen).

Sollte es sich haushaltsrechtlich um eine allgemeine Verwaltungsumlage bzw. Schuldendiensthilfe handeln, müsste eine etwas andere Betrachtungsweise vorgenommen werden.

In diesem Fall läge gem. vorliegender Kalkulation eine jährliche Belastung des Ergebnishaushaltes von rd. 150 TEUR vor (bis zum Jahr 2043 ?).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Ausbau der Breitbandnetzinfrastruktur um eine zusätzliche freiwillige Leistung der Stadt handelt.

Die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen (150 – 200 TEUR/Jahr) und investiven Auszahlungen sollten unter Berücksichtigung der stark defizitären Haushaltslage (- 2.795 TEUR) sowie der im Haushaltsjahr 2016 noch bestehenden Kreditermächtigungen von 10 Mio. Euro und der bereits bestehenden Verschuldung der Stadt Fehmarn betrachtet werden.

Fazit

Die gesamte Erschließung der Stadt Fehmarn mit schnellem Internet in einem relativ überschaubaren Zeitraum wird der Stadt z.Zt. nur durch den ZVO angeboten. In Ab-

hängigkeit vom Markterkundungsverfahren könnte mit einem Baubeginn schon Ende dieses Jahres oder Anfang nächsten Jahres begonnen werden. Das von der Telekom vielfach angewandte Vectoring (Nutzung vorh. Kupferleitung und Ausbau der Verteilerkästen) ist keine zukunftsweisende Technologie, die hohe Investitionskosten verursacht. Es ist fraglich in welcher Zeit gerade ländliche Bereiche auf der Insel mit schnellem Internet versorgt würden. Datenübertragung über Lichtwellen (Glasfaserkabel) ist eine in die Zukunft gerichtete Technologie.

Der FB Finanzen hat die bestehenden finanziellen Risiken, sowie die finanziellen Belastungen des städtischen Haushaltes dargestellt und rät ohne eine Überarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages von einem Betritt ab.
Die Betrachtungsweise des FB Finanzen im Hinblick auf die zu erwartenden Risiken ist berechtigt. Aus diesem Grund wird Herr Krause vom Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein die vertraglichen und finanziellen Risiken im Ausschuss erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund der konkreten Planungen des ZVO, der möglichen Mitgliedschaft der Stadt beim ZVO (Breitbandsparte), der Nutzung der Fördermittel des Bundes zum Breitbandausbau und dem Gespräch mit Breitband Fehmarn empfiehlt die Verwaltung, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Gründungsfinanzierung zum Beitritt zur Breitbandsparte des ZVO in Höhe von 120.000 € im 1. Nachtragshalt der Stadt Fehmarn bereit zu stellen.

Der Bauausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beratung:

Der als Gast anwesende Herr Krause vom Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein stellt das Vorhaben seitens des ZVO vor. Er erklärt, dass lediglich die sogenannten Weißflächen (die noch nicht versorgt sind) ausgebaut werden können, die Schwarzflächen (wo schon eine Versorgung vorhanden ist) werden nicht ausgebaut.

Er macht auf Rückfragen aus dem Ausschuss deutlich, dass noch kleinere Klaster als es auf Fehmarn schon gebe, keine Sinn machen würden. 60 % der Haushalte seien erreichbar. Dieser Anteil würde als Sicherheit dienen, ein Restrisiko liege jedoch immer bei der Stadt.
Da auf Fehmarn alles vorhanden sei, könne man hier auch sofort starten. Zurzeit seien hauptsächlich Haushalte angeschlossen und es gebe nur minimale Geschäftsanschlüsse.
Die Stadt trete als Multiplikator in der Bevölkerung auf, um deutlich zu machen und zu erklären, wie wichtig ein Anschluss sei.

Auf die Frage von Herrn Meyer, ob auch entlegene Häuser und Siedlungen versorgt werden, erwidert er, dass auch diese bedient werden. Allerdings müssen die Anwohner die Kosten für den Anschluss auf dem eigenen Grundstück selbst zahlen.

Beschluss:

1. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Gründungsfinanzierung zum Beitritt zur Breitbandsparte des ZVO in Höhe von 120.000 € sind im 1. Nachtragshalt der Stadt Fehmarn bereitzustellen.

2. Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des im Entwurf als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung der Aufgabe „Aufbau und Ausbau einer Breitbandnetzinfrastruktur auf den Zweckverband Ostholstein zu.
3. Die Zustimmung umfasst den Abschluss des Vertrages unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen und von rechtlich erforderlichen Änderungen auf Verlangen oder Beratung der Kommunalaufsichtsbehörde. Änderungen der Grundzüge des Vertrages, insbesondere der wesentlichen Regelungen über die Finanzierung der Aufgabe, sind von der Zustimmung nicht erfasst.
4. Der/die Vertreter der Stadt Fehmarn in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Ostholstein wird gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) angewiesen, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Ostholstein der in § 5 Absatz 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbarten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Ostholstein zuzustimmen. Die Stadtvertretung billigt die Inhalte des „Vorvertrages“ zum Städtebaulichen Vertrag, wie unter Punkt 2 und 3 (s.o.) erwähnt.
5. Der Bürgermeister der Stadt Fehmarn wird ermächtigt der neu gegründeten Breitbandsparte des ZVO beizutreten und die geforderte Gründungsfinanzierung in Höhe von 120.000 € zu für die Stadt Fehmarn aus den Mitteln des 1. Nachtragshaushaltes zu leisten.

Beratungsergebnis:

< 8 > Ja **< - > Nein** **< 3 > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Zu Top 6:

Vorlage Nr. BA 197-2016

Beratungsgegenstand:

Planfeststellungsverfahren für die Herstellung einer Verbindungsstraße von der K 43 bis Burgstaaken
hier: erneutes Antragsverfahren

Sachverhalt:

Die Stadt Fehmarn hat für die Herstellung einer Verbindungsstraße von der K 43 über Burgstaaken bis zur Strandallee die Planfeststellung beantragt.
Seitens der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV) in Kiel wurde ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen fand im Frühjahr 2013 statt.

Aufgrund einiger Verzögerungen im Hause des LBV Kiel, einhergehend mit der Vielzahl der laufenden Planfeststellungsverfahren, kam es erst im Dezember 2014 zu einem Gespräch, bei dem der LBV auf die notwendige Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen hinwies. Die eingegangenen Stellungnahmen lassen in einigen

Bereichen erkennen, dass die Herbeiführung eines rechtssicheren Planfeststellungsbeschlusses mit den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen kritisch zu sehen ist.

Die Planungen für die Herstellung einer Verbindungsstraße von der K 43 über Burgstaaken zur Strandallee wurden ursprünglich mit einem Bauleitplanverfahren begonnen. Beim Verfahrenswechsel in ein Planfeststellungsverfahren hat man aus Kostengründen versucht die bereits erstellten Planunterlagen aus dem Bauleitplanverfahren in das Planfeststellungsverfahren zu übernehmen. Diese „einfache“ Übernahme birgt einige Probleme im Verfahrensablauf, so dass die Rechtssicherheit im Klagefall nicht gewährleistet werden kann.

In einem Gespräch im November 2015 hat der LBV (auch mit Hinweis auf die Erfahrungen bei den momentan laufenden Planfeststellungsverfahren) auf die Problematik der Methodik der Planunterlagen hingewiesen. Die Planunterlagen sind in Gänze in eine neue Form zu überarbeiten. Für die Herbeiführung eines rechtssicheren Planfeststellungsbeschlusses ist es dringend notwendig das jetzige Planfeststellungsverfahren zu beenden und zeitgleich einen neuen Antrag mit bereinigten Unterlagen zu stellen. Dabei können die Inhalte der bereits eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt werden.

Zur Beschleunigung des Verfahrens rät der LBV zunächst nur für den vordringlich notwendigen Bauabschnitt eine Planfeststellung zu beantragen. Dies sollte aus Sicht der Verwaltung, auch im Hinblick auf eine angemessenen Erschließung der Atollplanung, vorangetrieben werden. Für den 1. Bauabschnitt von der K 43 bis Burgstaaken soll ein Planfeststellungsantrag gestellt werden. Das Planverfahren für den 2. Bauabschnitt von Burgstaaken bis zur Strandallee wird zeitnah nachgeschoben.
Zusätzlich ist zu bedenken, dass der Staatssekretär Herr Dr. Nägele bei seinem Besuch im Oktober 2015 eine Förderung des Projektes in Aussicht gestellt hat, jedoch die Förderperiode in 2019 ausläuft.

Beratung:

Nach kurzer Beratung ergeht folgender Beschluss:

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt das jetzige Planfeststellungsverfahren für den 1. Und 2. Bauabschnitt von der K 43 über Burgstaaken bis zur Strandallee zu beenden.

2. Zeitgleich wird ein neuer Antrag mit bereinigten Planunterlagen für den 1. Bauabschnitt, von der K 43 bis Burgstaaken beim LBV Kiel eingereicht.

3. Das Planverfahren für den 2. Bauabschnitt von Burgstaaken bis zur Strandallee wird zeitnah nachgeschoben.

Beratungsergebnis Bau- und Umweltausschuss:

< 7 > Ja **< 4 > Nein** **< - > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Zu Top 7:

Vorlage Nr. BA 198-2016

Beratungsgegenstand:

Festsetzung von Vorranggebieten für Windkraft der Stadt Fehmarn vor dem Hintergrund des LaPlaG § 18 a „Vorläufige Unzulässigkeit von Windkraftanlagen und Ausnahmen“
hier: Konzept und Stellungnahme der Stadt Fehmarn

Sachverhalt:

Die Landesregierung richtet die Windenergieplanung in Schleswig-Holstein neu aus. Sie zieht damit die Konsequenzen aus dem Urteil des OVG Schleswig, das Ende Januar die Teilfortschreibung der Regionalpläne und damit die Ausweisung von Windeignungsgebieten von 2012 für unwirksam erklärt hatte. In den Regionalplänen sollen zukünftig sogenannte "Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung" festgelegt werden. Welche Gebiete für Windkraft in Betracht kommen, wird anhand eines Katalogs von Tabu- und Abwägungskriterien entschieden, die im Erlass aufgeführt werden. Anhand der Tabukriterien werden zunächst Flächen ausgeschlossen, bei denen Windenergie aus rechtlichen oder fachlichen Gründen unmöglich ist oder planerisch nicht sinnvoll. Aus den verbliebenen Flächen werden durch die Abwägungskriterien dann diejenigen herausgefiltert, die als Vorrangflächen in Frage kommen. Der Kriterienkatalog ist auch von zentraler Bedeutung für Ausnahmeverfahren in den Jahren 2015 bis 2017. Dieses Verfahren wird in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert. Sofern eine beantragte Windenergieanlage nicht von einem Tabukriterium erfasst wird, können Ausnahmen von der vorläufigen Unzulässigkeit erteilt werden. Voraussetzung ist, dass dem auch keine Abwägungskriterien entgegenstehen. Vor dem Erlass des LaplaG § 18 a galt für die Landesregierung folgender Ansatz, um der Windkraft substanziell Raum zu geben:

Ca. 1,7% der Landesfläche ist in SH für die Windkraft gesichert (alte Regionalpläne)

Auf der Insel Fehmarn als eines der windhöfigsten Gebiete in Schleswig-Holstein waren dies unter Einbeziehung der Flächen des WP Presen/Burgstaaken zu dem damaligen Zeitpunkt schon 4,8% der Inselfläche. Somit lag und liegt Fehmarn weit über dem Landesdurchschnitt. Auf Grundlage der vom Land veröffentlichten Suchräume (Goldkarte) hat die Stadt auf der Insel Fehmarn in Zusammenarbeit mit Politik, Bürgern und Windmüllern, die in der **Anlage 1** dargestellte **Karte** entwickelt. Diese berücksichtigt die Tabukriterien des Landes, Abwägungskriterien, den Bestand an WKA und stadteigene Kriterien, die spezifisch für die Insel Fehmarn anzuwenden sind.

1. Aus zu erwartender städtebaulicher Entwicklungsperspektive sind entgegen der vom Land festgesetzten Schutzzonen von 800 m um Siedlungsräume, diese Schutzräume auf 1500m um die Kernorte Burg, Landkirchen und Peter-

dorf zu vergrößern. Eine nur teilweise Erweiterung der Schutzradien ist nicht gewünscht, da die städtebauliche Entwicklung neben anderen Schutzgütern vor der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft steht.

2. Die Vorranggebiete sind nicht weiter als bis 100m an die Kreis- und Landesstraßen der Insel auszuweisen.
3. Tourismus, Beherbergung auf hohem Niveau, Erholung, Sport und Freizeit sind bestimmende Entwicklungsziele der Stadt Fehmarn. Dies wurde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2013 durch Darstellung eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung und den Ausschluss großflächiger Nutzungen in diesem Raum berücksichtigt. Dieses Ziel soll weiter verfolgt werden. Vorranggebiete in diesen Bereichen stehen diesem Entwicklungsziel entgegen und sind aus diesem Grund auszuschließen.
4. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen unter 100m ist nach heutigen Erkenntnissen kaum möglich. Die Anlagenhöhe soll jedoch im Rahmen der Bauleitplanung auf 150m begrenzt werden.
5. Auf Grundlage der schon vorhandenen Windparks und ihrer Lage in den Suchräumen bzw. zukünftigen Vorranggebieten sind alle schon vorhandenen Windparks bei der Landesplanung als Vorranggebiete anzumelden.
6. An Hand eines weiteren Kriteriums (Umzingelungswirkung) wurde geprüft, ob es die Möglichkeit gibt, eine neue Fläche im Inselnorden auszuweisen. Diese Fläche soll zur Errichtung eines Bürgerwindparks dienen. Sie ist der Landesplanung als Erweiterungsfläche vorzuschlagen und befindet sich in einem Suchraum.
7. Der Seeadler mit seiner Brutstätte in der nördlichen Seen-Niederung ist entsprechend den Vorgaben des Landes in einem Radius von 3000m um seinen Horst zu schützen.

Die z.Zt. gültigen Kriterien des Landes Schleswig-Holstein zur Ausweisung von Suchräumen zur Windkraftnutzung und die oben für die Stadt Fehmarn spezifisch definierten Kriterien haben zur Erarbeitung der beigefügten Windparkkarte der Stadt Fehmarn geführt. Grundlage zum Ausschluss weiterer Flächen waren die Schutzgüter Mensch, städtebauliche Entwicklung, Tourismus, Erholung, Seeadler, sowie Natur-und Landschaftsschutz.

Der Fachausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beratung:

Zu Beginn verweist Herr Herkommer noch einmal eindringlich auf die verschickten Emails einschließlich der dazugehörigen Kommentare bezüglich der möglichen Befangenheit einzelner Ausschussmitglieder. In Folge dessen erklärt sich Herr Haltermann ausdrücklich für nicht befangen.

Nach längerer Diskussion werden folgende Einzelbeschlüsse gefasst:

8. Aus zu erwartender städtebaulicher Entwicklungsperspektive sind entgegen der vom Land festgesetzten Schutzzonen von 800 m um Siedlungsräume, diese Schutzräume auf 1500m um den Kernort Burg und 1200m um die Kernorte Landkirchen und Peterdorf zu vergrößern. Eine nur teilweise Erweiterung der Schutzradien ist nicht gewünscht, da die städtebauliche Entwicklung ne-

ben anderen Schutzgütern vor der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft steht.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen.

2. Die Splittersiedlungen Ostermarkelsdorf und Altjellingsdorf werden nicht als solche; sondern als normale Ortsteile angesehen. Deshalb ist auch für diese OT ein Abstand von 800 m auszuweisen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, - Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen.

3. Die Vorranggebiete sind nicht weiter als bis 100m an die Kreis- und Landesstraßen der Insel auszuweisen.

Keine Änderung

4. Tourismus, Beherbergung auf hohem Niveau, Erholung, Sport und Freizeit sind bestimmende Entwicklungsziele der Stadt Fehmarn. Dies wurde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2013 durch Darstellung eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung und den Ausschluss großflächiger Nutzungen in diesem Raum berücksichtigt. Dieses Ziel soll weiter verfolgt werden. Vorranggebiete in diesen Bereichen stehen diesem Entwicklungsziel entgegen und sind aus diesem Grund auszuschließen.

Keine Änderung

5. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen unter 100m ist nach heutigen Erkenntnissen kaum möglich. Die Anlagenhöhe soll jedoch im Rahmen der Bauleitplanung auf 150m begrenzt werden. Die Nachtkennzeichnung der muss mit einer bedarfsgerechten Turmbefeuerung (über Sekundärradar oder Primärradar) ausgestattet sein.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, - Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen.

6. Auf Grundlage der schon vorhandenen Windparks und ihrer Lage in den Suchräumen bzw. zukünftigen Vorranggebieten sind alle schon vorhandenen Windparks bei der Landesplanung als Vorranggebiete anzumelden.

Keine Änderung

7. An Hand eines weiteren Kriteriums (Umzingelungswirkung 3,5 km) wurde geprüft, ob es die Möglichkeit gibt, eine neue Fläche im Inselnorden auszuweisen. Alle neuen Flächen, die diesem Kriterium entsprechen, sind zu ermitteln und sollen
dann auch zur Errichtung eines Bürgerwindparks dienen. Sie ist der Landesplanung als Erweiterungsfläche vorzuschlagen und befindet sich in einem Suchraum.

<u>Beschluss:</u> Umzingelungswirkung von 3,5 km auf 3,0 km ändern.
Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen.

8. Der Seeadler mit seiner Brutstätte in der nördlichen Seen-Niederung ist entsprechend den Vorgaben des Landes in einem Radius von 3000m um seinen Horst zu schützen.

   Keine Änderung

9. Die eingezeichneten Küstenschutzstreifen (blaue Linien) im Norden und Westen der Insel sind nicht gewünscht und zu entfernen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen.

Herr Mehnert bittet die Verwaltung bei der Ermittlung von neuen Suchräumen die Umzingelung von 3,5 km zu berücksichtigen und dann auch alle möglichen Flächen zu ermitteln und aus der sich ergebenden Erweiterungsfläche einen Bürgerwindpark einzuplanen.

Die Verwaltung wird auf Grundlage der geänderten Abwägungskriterien eine neue Karte mit den daraus resultierenden Vorranggebieten erstellen und diese in der Bürgerinformationsveranstaltung am 16.3. 2016 und in der Stadtvertretung am 17.3. 2016 vorstellen. (Anmerkung: Anlage 1 Karte Windparks Stadt Fehmarn entspricht nicht der aktuellen Beschlusslage)

Nach weiterer kurzer Diskussion wird zunächst über den Antrag von Herrn Haltermann wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Die Verwaltung wird beauftragt, ein informelles Planungskonzept für die Landesplanung auf Grundlage der oben genannten Kriterien mit weiteren Begründungen zur Stadtvertretung vorzulegen. Die Ergebnisse der weiteren Beratungen (Info Stadtvertreter und Bürgerinfo) sind dabei mit einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen.

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Daraufhin wird über den Antrag von Frau Parge wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Der 3. Absatz im Gesamtbeschluss wird gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen.

Auch dieser Antrag ist somit abgelehnt.

Über den Beschlussvorschlussvorschlag zu diesem Top wird wie folgt einzeln abgestimmt:

Beschluss 1:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn, die geänderte Planung und das Konzept zur Ausweisung neuer und alter Windkraftflächen auf der Insel Fehmarn zu beschließen. Grundlage sind die o.g. Schutzgüter

Mensch, städtebauliche Entwicklung, Tourismus, Erholung, Seeadler, sowie Natur- und Landschaftsschutz. Alle möglichen neuen Flächen sind als Erweiterungsfläche zur Schaffung eines Bürgerwindparks der Landesplanung vorzustellen.(Anlage 1 Karte Windparks Stadt Fehmarn)

Beratungsergebnis Bau- und Umweltausschuss:

< 7 > Ja < - > Nein < 4 > Enthaltung

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Beschluss 2:

Der Bürgermeister wird ermächtigt für die Stadt Fehmarn auf Grundlage des Konzeptes eine Stellungnahme an die Landesplanung zu richten und einen Vorvertrag mit den Betreibern des o.g. Bürgerwindparks zu schließen.

Beratungsergebnis Bau- und Umweltausschuss:

< 6 > Ja < 2 > Nein < 3 > Enthaltung

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Beschluss 3:

Die Verwaltung wird zur Fortführung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft ermächtigt, um in der nächsten Sitzungsperiode den Entwurfs-und Auslegungsbeschluss nach § 3(2) BauGB zu fassen. Grundlage ist ein informelles Planungskonzept, dass sich an dem Kriterienkatalog des Landes und den Kriterien des Fachausschusses orientiert.

Beratungsergebnis Bau- und Umweltausschuss:

< 5 > Ja < 3 > Nein < 3 > Enthaltung

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Zu TOP 8:

Beschlussvorlage BA 195 - 2016

Erschließung B-Plan 108-Gebiet „Staakensweg / Am Südersoll“
hier : Beschluss über das Bauprogramm (Anlage)

Sachverhalt:

Auf Basis entsprechender Beschlüsse findet aktuell die Vergabe der fünf Baugrundstücke im B-Plan 108-Gebiet „Staakensweg / Südersoll“ durch die Liegenschaftsabteilung der Verwaltung statt. Die Grundstücke werden teilerschlossen veräußert, hierzu wurde im Finanzausschuss vom 10.12.2013 beschlossen: „Die … Baugrundstücke ... sollen zu einem Verkaufspreis von 100 €/m² (einschließlich Erschließungsbeitrag, ohne Anschlussbeiträge Stadtwerke) veräußert werden.“ Das bedeutet, dass die verkehrliche Erschließung durch die Stadt herzustellen ist. Die in der Vorlage für den 09.12.2014 enthaltene Festlegung, dass die von der Straße Am Südersoll aus-

gehende Stichstraße mit Wendehammer nach Fertigstellung zum Bilanzwert als Gemeinschaftseigentum verkauft werden soll, wurde nicht beschlossen; demnach bleibt die Stichstraße eine Erschließungsstraße der Stadt. Als Begründung wurde auf städtebauliche Überlegungen hingewiesen, die Planstraße mittel- bis langfristig als Geh- und Radweg in Richtung Süden fortzuführen.

Um die Baugrundstücke nutzbar zu machen, ist kurzfristig mit den Erschließungsmaßnahmen durch die Stadt zu beginnen. Das zugehörige Bauprogramm wird daher zusammen mit folgender Beschreibung zum Beschluss vorgelegt. Suchschachten und Bodenaufschlüsse wurden bereits durchgeführt. Die erforderlichen Vermessungsleistungen werden durch den Fachbereich Liegenschaften (Finanzen) beauftragt.

Beschreibung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt für zwei Baugrundstücke vom Staakensweg aus. Hier sind zwei Bordsteinabsenkungen und Gehwegüberfahrten herzustellen. Die Herstellung dieser Zufahrten ist ohne weitere planerische Darstellung umsetzbar.

Drei weitere Grundstücke werden über eine Stichstraße mit Wendehammer von der Straße Am Südersoll aus erschlossen, nachfolgend als Planstraße bezeichnet. Im Bereich der Planstraße ist nun die Verkehrsfläche herzustellen (vgl. Vorentwurfsplanung in Anlage 1), die zugehörige Straßenentwässerung sowie die Straßenbeleuchtung. Ferner sind in diesem Bereich Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Ver- und Entsorgungsträger herzustellen bzw. die Hausanschlüsse an die bereits vorhandene Regen- und Schmutzwassertrassen in diesem Bereich herzustellen.

Gem. B-Plan ist ferner ein Müllsammelplatz an der Straße am Südersoll vorgesehen, der abgezäunt und entsprechend beschildert werden soll (vgl. ebenfalls Anlage 1).

Eine Vorentwurfsplanung ist als Anlagen 1 und 2 beigefügt, ein Bestandsfoto des nun auszubauenden Zufahrtsbereichs als Anlage 3 und das Bauprogramm als Anlage 4.

Die weitere Projektabwicklung soll durch den Fachbereich Bauen & Häfen. Die Maßnahmen werden mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt. Es ist eine Ausführung in zwei Abschnitten vorgesehen: zunächst Herstellung einer Tragschicht und zu einem späteren Zeitpunkt das Herstellen der gepflasterten Oberfläche. Hierdurch sollen die Gesamtprojektkosten reduziert werden, z.B. durch Vermeidung von Beschädigungen an der Pflasterdecke durch Baustellenverkehr der Hochbaumaßnahmen, und es soll die Flexibilität zum Einbau der Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Versorgungsträger erhöht werden.

Um das Trink- und Löschwassernetz sowie das Straßenbeleuchtungsnetz zukunftsfähig zu gestalten, werden die entsprechenden Leitungen bis an das südliche Ende des Wendehammers fortgeführt. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten des Versorgers (Wasserbeschaffungsverband) sind ggf. von der Stadt Fehmarn zu tragen.

Haushaltsmittel

Aus dem Haushaltsjahr 2015 wurden projektbezogene Haushaltsausgabereste in Höhe von 114.000 € übertragen. Für das Haushaltsjahr 2016 wurden auf Basis einer Kostenschätzung weitere 39.000 € eingestellt. Insgesamt stehen damit 153.000 € zur Verausgabung durch die Stadt Fehmarn zur Herstellung der verkehrlichen Erschließung zur Verfügung.

Beratung:

Herr Mehnert gibt zu Bedenken, dass er die Baukosten für die Erschließung für zu hoch halte. Auch Herr Haltermann erklärt, dass die Planung für 3 zu veräußernde Grundstücke zu aufwendig sei.
Die Straße werde erst nach Abschluss der Bautätigkeit auf den Grundstücken fertig gestellt, vorher sei lediglich eine Baustraße vorgesehen, so Herr Quattek.

Nach weiterer kurzer Aussprache wird wie folgt beschlossen:

Beschluss:
Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtvertretung nachstehenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtvertretung beschließt das vorliegende Bauprogramm zum Bau von Erschließungseinrichtungen für das B-Plan 108-Gebiet „Staakensweg / Südersoll“.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge zur Umsetzung der Maßnahme abzuschließen.

Beratungsergebnis:

< 9 > Ja **< 2 > Nein** **< - > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Zu Top 9:

Vorlage Nr. BA 199-2016

Beratungsgegenstand:
Vergabe von Straßennamen in verschiedenen Ortsteilen
hier: Änderung doppelter Straßennamen

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 die Änderung doppelter Straßennamen beschlossen.
Für die Ortsteile Neue Tiefe (Birkenweg), Petersdorf (Schlagsdorfer Straße), Bojendorf (ehemals Dorfstraße / Beschluss: Bojendorf) und Kopendorf (ehemals Hauptstraße / Beschluss: Holstenstraße) wurden noch keine neuen Straßennamen vergeben bzw. der Beschluss vorläufig gefasst.

1. Nach erneuter Bürgerbeteiligung hat sich folgendes ergeben:

Vorschläge für	alt	neu
Neue Tiefe	Birkenweg	Alter Birkenweg Sonnenstieg
Bojendorf	Dorfstraße/Bojendorf	Westküstenstraße
Dänschendorf	Dorfstraße	Teichstraße* Oberdorf

(*Hinweis: Für den Vorschlag „Teichstraße“ liegt der Verwaltung eine Unterschriftenliste eines Großteils der Anlieger vor)

Petersdorf	Schlagsdorfer Straße **belassen** (Gewerbebetriebe), daher erneut	
Dänschendorf	Schlagsdorfer Straße	Fortführung Teichstraße
Kopendorf	Dorfstraße/Holstenstraße	Austraße

2. Für die beschlossene Änderung im Ortsteil Dänschendorf (ehemals Mühlenweg jetzt An der flinken Laura) ist direkt nach der Beschlussfassung in der Dezembersitzung eine Eingabe der direkt betroffenen Anlieger mit Unterschriftenliste erfolgt. Die Anlieger (ca. 95 %) bitten um Änderung des bereits beschlossenen Straßennamens „An der flinken Laura“. Mit diesem Namen sollte der sich dort stehenden Mühle Rechnungen getragen werden, die eben diesen Namen trägt. Die Anlieger können sich mit diesem Namen jedoch überhaupt nicht identifizieren und favorisieren den Vorschlag der Verwaltung „Alter Mühlenweg“.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beratung:

Frau Wieske erklärt, dass nach erneuter Bürgerbeteiligung für die noch ausstehenden Straßen Namensvorschläge eingegangen seien.

Auf Bitten des Bürgermeisters wurde die Straßennamensvergabe in Dänschendorf für die Mühlenstraße (An der flinken Laura) nach Eingang eines direkt nach der Beschlussfassung im Dezember 2015 erfolgten Anliegerbegehrens erneut zur Beratung vorgelegt. Die Anwohner favorisieren den ursprünglich von der Verwaltung vorgeschlagenen Namen „Alter Mühlenweg“ und würden sich mit dem Namen „An der flinken Laura“ nicht identifizieren können.

Nach erneuter Prüfung werde vorgeschlagen entgegen dem Beschluss, die Schlagsdorfer Straße in Petersdorf nunmehr doch die in Dänschendorf zu ändern, weil es in Petersdorf zu viele Gewerbebetriebe gebe. Für den Bereich der Dorfstraße / Schlagsdorfer Weg in Dänschendorf sei inzwischen auch ein Anliegerbegehren eingegangen. Eine Weiterführung der vorgeschlagenen Teichstraße (einschließlich der ehemaligen Dorfstraße) wird kategorisch abgelehnt, weil hierdurch auch die Hausnummerierung geändert werden müsse. Dieses bedeutet aber dann auch, dass es bei einer Dreiteilung des Straßenzuges verbleibe und für die Schlagsdorfer Straße

nunmehr noch ein Name beschlossen werden müsse. Vorgeschlagen wurde mehrheitlich die „Inselstraße“. Diese gebe es laut Beschluss vom 09.12.2015 bereits in Niendorf. Laut Rücksprache mit der Sprecherin der Anlieger wird auch der Name „Inselweg“ für gut befunden.

Herr Haltermann erklärt, dass er eine erneute Änderung der bereits beschlossenen Straßen für nicht in Ordnung halte.
Der Bürgermeister ergänzt, dass die Beschlussfassung einschließlich der heutigen endgültig sei und keine weiteren Änderungen mehr erfolgen, damit die Umsetzung auch in Kürze durch die Verwaltung erfolgen könne.

Nach kurzer Beratung wird über jede noch zu beschließende Straße wie folgt beschlossen:

Beschluss a:

Ortsteil	alt	neu
Neue Tiefe	Birkenweg	Alter Birkenweg

Beratungsergebnis:

< 11> Ja **< - > Nein** **< - > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Beschluss b:

Ortsteil	alt	neu
Bojendorf	Dorfstraße/(Bojendorf)	Westküstenstraße

Beratungsergebnis:

< 11> Ja **< - > Nein** **< - > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Beschluss c:

Ortsteil	alt	neu
Dänschendorf	Dorfstraße	Teichstraße

Beratungsergebnis:

< 11> Ja **< - > Nein** **< - > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Beschluss d:

Ortsteil	alt	neu
Dänschendorf	Schlagsdorfer Straße	Inselweg

Beratungsergebnis:

< 11> Ja **< - > Nein** **< - > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Beschluss e:

Ortsteil	alt	neu
Kopendorf	Hauptstraße/(Holstenstraße)	Austraße

Beratungsergebnis:

< 11> Ja < - > Nein < - > Enthaltung

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Beschluss f:

Ortsteil	alt	neu
Dänschendorf	Mühlenweg/(An der flinken Laura)	Alter Mühlenweg

Beratungsergebnis:

< 6 > Ja < 4 > Nein < 1 > Enthaltung

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Zu Top 10:

Vorlage Nr. BA 188-2016

Beratungsgegenstand:

Konzept zur Entwicklung von Beherbergungsbetrieben auf der Insel Fehmarn (Beherbergungskonzept)
hier: Billigung der Synopse

Sachverhalt:

Am 09.02.2016 wurden im Rahmen der Sitzung der Beherbergungs-Arbeitsgruppe, bestehend aus je einem Vertreter pro Fraktion sowohl aus dem Bau- und Umweltausschuss als auch dem Tourismusausschuss, u.a. einige Modifikationen des Konzeptes besprochen.

Diese sind in der anliegenden Synopse gegenüber gestellt.

Der Fachausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Nach kurzer Aussprache ist man sich einig, dass die Bezeichnung „Inbetriebnahme des Konzeptes“ durch die Bezeichnung „Umsetzung des Gesamtkonzeptes“ ersetzt werden soll.

Hierüber lässt der Vorsitzende abstimmen:

Beschluss a:
Die Textpassage „Inbetriebnahme des Konzeptes“ wird durch „Umsetzung des Gesamtkonzeptes“ ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - Nein-Stimmen, - Enthaltungen.

Es ergeht sodann folgender Beschluss:

Beschluss b:

Die geänderten und ergänzten Textpassagen einschließlich der beschlossenen Änderung im Beherbergungskonzept (siehe anliegende Synopse) werden zur Kenntnis genommen und gebilligt. Die aktuelle Version des Konzeptes wird nach Beschlussfassung auf der Homepage der Stadt Fehmarn jedermann zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Beratungsergebnis Bau- und Umweltausschuss:

< 11> Ja < - > Nein < - > Enthaltung

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Vor Eintritt in den folgenden Tagesordnungspunkt erklärt sich Herr Haltermann für befangen und verlässt der Sitzungssaal.

Zu Top 11:

Vorlage Nr. BA 182-2016

Beratungsgegenstand:

1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr.83 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet in Petersdorf, am nördlichen Ortsrand, nördlich Weidenweg, östlich Schlagsdorfer Straße (K 63) - Meiereikoppel -
hier: Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.10.20105 den Entwurf- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 83 der Stadt Fehmarn gefasst.
Die Planunterlagen haben vom 16.11.2015 bis zum 16.12.2015 öffentlich zur Einsicht ausgelegen. Mit Datum vom 03.11.2015 wurden die Träger der öffentlichen Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Fachdienst Naturschutz des Kreises (UNB) kritisiert die beabsichtigte Zuordnung des südöstlichen Grenzknicks zu den Privatgrundstücken. Der Knick im Bereich der Privatgrundstücke des ersten Bauabschnittes (B-Plan Nr. 83) sei bereits stark beeinträchtigt.
Zur Gewährleistung des langfristigen Schutzes und der einheitlichen Pflege von Knicks, die an Verkehrswegen und anderen öffentlichen Grundflächen liegen, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht dringend geboten, diese in das Eigentum der Kommune zu überführen. Nur so könne eine nicht gewünschte Entwicklung geschützter Knickanlagen zu gartenmäßiger Nutzung oder als Standort baulicher Nebenanlagen vermieden werden.
Die Stadt berücksichtigt diese Anregung nicht. Die Pflicht zur Erhaltung des im Südosten anzupflanzenden Knicks wird vertraglich auf den Vorhabenträger über-tragen. Dieser ist für die Stadt alleiniger Ansprechpartner bezüglich der Knick-sicherung.

Als Abgrenzung und naturschutzrechtlicher Ausgleich nach Nordwesten wird eine 5 Meter breite Maßnahmenfläche (M 3) festgesetzt, auf der ein dreireihiger Knick anzulegen ist. Ein Zaun in Richtung der Wohngrundstücke wird gleichzeitig gegen Verbiss und zur visuellen Abgrenzung dienen.
Weiterer Ausgleich wird auf der nordöstlichen Maßnahmenfläche (M 4) mit dem Entwicklungsziel „Streuobstwiese“ erbracht. Die private Grünfläche mit der Zweckbindung „Hausgärten“ dient der funktionalen Trennung der Privatgrundstücke und der Fläche M 4.
Für die im Plangebiet pro Baugrundstück und an der Erschließungsstraße zu pflanzenden Bäume werden in der Begründung Vorschläge für gebietstypische und standortgerechte Baumarten in den zu pflanzenden Qualitäten unterbreitet.
Auf Anregung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S-H (LKN) erfolgt eine Kennzeichnung der zu Wohnzwecken ausgewiesenen Fläche als potenziell signifikantes Hochwasserrisikogebiet.

Die weiteren Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen sowie die Planzeichnung mit Text und die Begründung sind als Anlage aufgeführt. Über diese Stellungnahmen und die damit verbundenen Anregungen ist nunmehr zu beraten, abzuwägen und zu beschließen.

Der Fachausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beratung:

Nach kurzer Beratung wird wie folgt beschlossen:

Beschluss:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.

2. Das Ergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3. Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet in Petersdorf, am nördlichen Ortsrand, nördlich Weidenweg, östlich Schlagsdorfer Straße (K 63) – Meiereikoppel –, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Beschluss der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet in Petersdorf, am nördlichen Ortsrand, nördlich Weidenweg, östlich Schlagsdorfer Straße (K 63) – Meiereikoppel – ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan nebst Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beratungsergebnis Bau- und Umweltausschuss:

< 10> Ja < - > Nein < - > Enthaltung

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO war folgendes Ausschussmitglied / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; es hat weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung teilgenommen:**

Herr Hinnerk Haltermann.

Herr Haltermann wird wieder in den Sitzungssaal gerufen. Ihm wird das Ergebnis bekannt gegeben. Er nimmt im Folgenden wieder an der Sitzung teil.

Zu Top 12:

Vorlage Nr. BA 183-2016

Beratungsgegenstand:

B-Plan Nr.123 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Lemkendorf für ein Gebiet südlich der Kopendorfer Au, westlich der Straße Middeldor
hier: Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.10.20105 den Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den B-Plan Nr. 123 der Stadt Fehmarn gefasst.
Die Planunterlagen haben vom 16.11.2015 bis zum 16.12.2015 öffentlich zur Einsicht ausgelegen. Mit Datum vom 16.10.2015 wurden die Träger der öffentlichen Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der (erneuten) Anregung des Fachdienstes Naturschutz (UNB) des Kreises folgend wird an der südlichen Plangebietsgrenze ein Knick als zu erhaltend festgesetzt. Dessen Existenz leitet sich aus dem vorhandenen Knicksymbol in der landesweiten Kartierung der Landschaftselemente ab. Aufgrund der Berücksichtigung des südlichen Grenzknicks in der Planzeichnung akzeptiert die UNB den verringerten Schutzabstand zwischen Grenzknick und der sich anschließenden Baugrenze.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich (Kompensation) infolge des Eingriffs in den Naturhaushalt erfolgt durch Festsetzung einer Maßnahmenfläche im westlichen Plangebiet. Die Fläche ist auf Anregung der UNB der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen. Eine Heckenanpflanzung wird die Maßnahmenfläche optisch und räumlich von den sich anschließenden Privatgärten abgrenzen.

Der Wasser- und Bodenverband weist darauf hin, dass bei einer vorgesehenen Einleitung von Niederschlagswasser in Verbandsgewässer eine Rückhaltung notwendig ist. Eine Einleiterlaubnis ist ggf. bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Auf eine Vorgabe der Lage und Dimension der Regenrückhaltung wurde verzichtet; der Vorhabenträger ist über die Anregungen und Vorgaben des Wasser- und Bodenverbandes unterrichtet.

Die weiteren Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen sowie die Planzeichnung mit Text und die Begründung sind als Anlage aufgeführt. Über diese Stellungnahmen und die damit verbundenen Anregungen ist nunmehr zu beraten, abzuwägen und zu beschließen.

Der Fachausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beratung:

Frau Parge bittet zu prüfen, ob ein Gebäude mit 3 Wohneinheiten auch schon als Mehrfamilienhaus gelte.

Beschluss:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.

2. Das Ergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3. Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt den Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Lemkendorf für ein Gebiet südlich der Kopendorfer Au, westlich der Straße Middeldor, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 123 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Lemkendorf für ein Gebiet südlich der Kopendorfer Au, westlich der Straße Middeldor ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan nebst Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beratungsergebnis Bau- und Umweltausschuss:

< 11> Ja < - > Nein < - > Enthaltung

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Zu Top 13:

Vorlage Nr. BA 184-2016

Beratungsgegenstand:

B-Plan Nr. 139 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Lemkendorf für ein Gebiet südlich der Kopendorfer Au, östlich der Straße Middeldor
hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger beantragt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für sein Grundstück in Lemkendorf, welches am südlichen Ortsrand in Richtung Lemkenhafen und östlich der Straße Middeldor liegt.
Auf der gegenüber liegenden Straßenseite befindet sich der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 123, der die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) vorsieht. Es sollen hier zwei reetgedeckte Häuser entstehen. Der B-Plan Nr. 123 wird dem Ausschuss in gleicher Sitzung zum Satzungsbeschluss vorgelegt. Eine Kombination beider Vorhaben zu einem gemeinsamen B-Planverfahren entfällt daher.

Der Grundstückseigentümer hat in der Vergangenheit mehrfach einen Antrag auf Ausweisung der oben genannten Fläche als Wohnbaufläche gestellt. Zuletzt erfolgte über eine Bauvoranfrage die Prüfung der gewünschten Ausweisung im Rahmen der Erstellung des Gesamt-Flächennutzungsplans der Stadt Fehmarn. Damals wurde die Fläche, vornehmlich vom Kreis Ostholstein, mit der Begründung zurück gewiesen, dass durch ein Angebot von Wohnbauflächen in Petersdorf ausreichend Bauflächen im Inselwesten zur Verfügung stünden. Nur der westliche Bereich ist im Gesamt-F-Plan als Wohnbaufläche dargestellt worden.

Der Vorhabenträger ist weiterhin an der baulichen Qualifizierung seines Grundstücks interessiert und plant nach wie vor die Errichtung von ca. vier Häusern mit je zwei Wohneinheiten in eingeschossiger Bauweise. Die Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen ist auf dem Grundstück und damit im zukünftigen Plangeltungsbereich vorgesehen (siehe Anlage 2).

Aus Sicht der Verwaltung ist die Anpflanzung einer Baumreihe am östlichen Straßenrand festzusetzen. Für einen potenziellen Ausbau der Straße Middeldor sind Flächen für Banketten (ggf.), Parkstreifen (nicht auf ganzer Länge des Plangebietes), Radweg (Bestand) und Sicherheitsstreifen vorzuhalten. Zum Teil sind davon auch Flächen des Vorhabenträgers betroffen.

Der Fachausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beratung:
Frau Rehnen macht nochmals deutlich, dass eine Bauleitplanung seitens der Landesplanung seinerzeit an dieser Stelle nicht gewünscht und abgelehnt worden sei.

Nach kurzer Beratung wird wie folgt beschlossen:

.w.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 139 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Lemkendorf für ein Gebiet südlich der Kopendorfer Au, östlich der Straße Middeldor, wird aufgestellt.

2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 GO ist durchzuführen.

3. Die Behörden sind gem. § 4 (1) i.V. mit § 3 (1) Satz 1 Halbsatz 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 (1) BauGB).

5. Mit der Ausarbeitung der Planung ist ein qualifiziertes Planungsbüro zu beauftragen. Soweit der Investor das Planungsbüro nicht direkt beauftragt, ist mit ihm ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten und aller weiteren mit der Erschließung anfallenden Kosten abzuschließen. Der Bürgermeister wird zum Abschluss ermächtigt.

Beratungsergebnis:

< 4 > Ja **< 3 > Nein** **< 4 > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Zu Top 14:

Vorlage Nr. BA 185-2016

Beratungsgegenstand:

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn im Ortsteil Lemkendorf für ein Gebiet südlich der Kopendorfer Au, östlich der Straße Middeldor
hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Inhaltlich wird auf die Vorlage BA 184-2016 verwiesen. Der Gesamt-Flächennutzungsplan weist das zu beplanende Grundstück derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Eine Änderung zur Darstellung „Wohnbaufläche“ ist Voraussetzung für die Aufstellung des B-Planes Nr. 139 der Stadt Fehmarn.

Der Bereich für die F-Plan-Änderung (rot umrandet) ist dem folgenden Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn zu entnehmen:

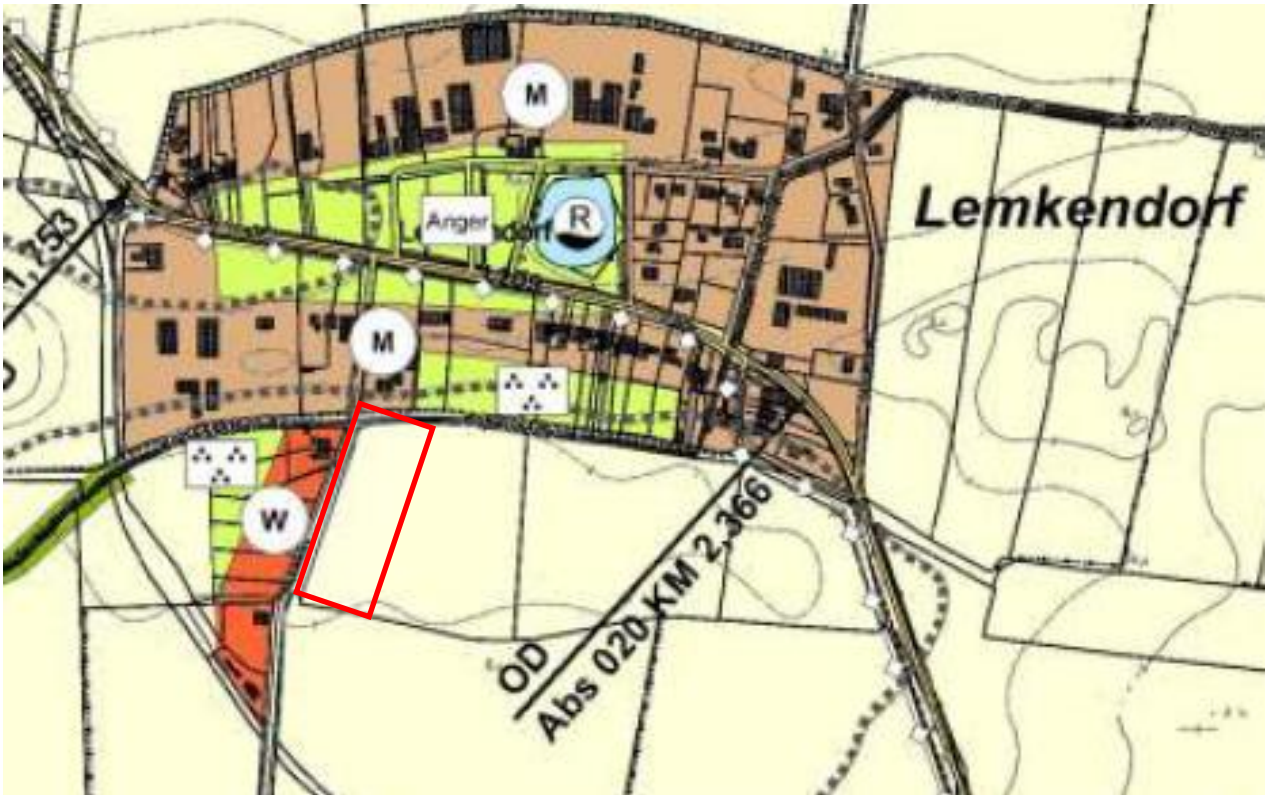

Der Fachausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beratung:

Nach kurzer Aussprache ist man sich darüber einig, dass dem Investor empfohlen werden soll, vor der Fortführung der Bauleitplanung eine Voranfrage beim Land zu stellen.

b.w.

Beschluss:

1. Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn im Ortsteil Lemkendorf für ein Gebiet südlich der Kopendorfer Au, östlich der Straße Middeldor, wird aufgestellt.

2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 GO ist durchzuführen.

3. Die Behörden sind gem. § 4 (1) i.V. mit § 3 (1) Satz 1 Halbsatz 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 (1) BauGB).

5. Mit der Ausarbeitung der Planung ist ein qualifiziertes Planungsbüro zu beauftragen. Soweit der Investor das Planungsbüro nicht direkt beauftragt, ist mit ihm ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten und aller weiteren mit der Erschließung anfallenden Kosten abzuschließen. Der Bürgermeister wird zum Abschluss ermächtigt.

Beratungsergebnis:

< 5 > Ja **< 3 > Nein** **< 3 > Enthaltung**

Bemerkung: **Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

Zu Top 15:

Anfragen und Anträge im öffentlichen Teil

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 21.56 Uhr. Nach einer kurzen Pause wird gegen 22.05 Uhr im nichtöffentlichen Teil der Sitzung fortgefahren.

Zu TOP 18:

Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe evtl. Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Der Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her.

Da weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, bedankt er sich bei den Ausschussmitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung gegen 22.24 Uhr.

Andreas Herkommer
Vorsitzender

Martina Wieske
Schriftführerin